

# Richtlinie zur Verwendung und Verteilung von Overheads (Overheadrichtlinie)

---

## Präambel

Mit der Einführung von Overheadmitteln in der Forschungsförderung wird die Möglichkeit geschaffen, die notwendigen Ressourcen für eine erfolgreiche Forschungsaktivität an der Goethe-Universität bereitzustellen und die indirekten Begleitkosten drittmittelfinanzierter Forschungsprojekte zu decken. Gleichzeitig besteht für die Goethe-Universität die gesetzliche Anforderung, vollkostenbasierte, kostendeckende Entgelte im Bereich der Weiterbildung, in der Auftragsforschung und der Dienstleistungen zu erheben. Damit kommt den Overheadmitteln in zunehmendem Maße eine bedeutsame Rolle bei der Universitätsfinanzierung zu. Mit der Overheadrichtlinie verfolgt die Goethe-Universität daher zum einen das Ziel, die nachhaltige Entwicklung ihrer Forschungsexzellenz zu sichern und zum anderen die Folgekosten von Forschungsprojekten, Weiterbildungsangeboten und weiterer Aktivitäten zu decken.

Die Verteilung der Overheadmittel soll Anreize zur weiteren erfolgreichen Drittmittelinwerbung schaffen. Sie verbessert die Chancen für Drittmittelneuanträge durch overheadfinanzierte Investitionsmaßnahmen in die Forschungsinfrastruktur (Gebäude, Geräte, Serviceleistungen etc.) und sichert Gestaltungsspielräume für strategische Forschungsförderung. Zugleich werden die Mittel gezielt zur Finanzierung von Infrastruktur- und Instandhaltungskosten verwendet, die durch den Ressourcenbedarf bei der vermehrten Einwerbung von Drittmittelprojekten entstehen.

Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Goethe-Universität sind gehalten, bei der Beantragung von Forschungsprojekten bei öffentlichen und privaten Förderinstitutionen den maximal möglichen Satz an Overheads in die Kalkulation des Projektbudgets einzubeziehen. Bei Vereinbarungen im Bereich von Auftragsforschung und Dienstleistungen ist der nach Vollkosten relevante Overheadzuschlag in der Kalkulation der Angebotspreise zu berücksichtigen.

## 1. Definition und Geltungsbereich

- (1) Diese Overheadrichtlinie regelt den Umgang mit Overheadmitteln im Hinblick auf deren Verwendung und Verteilung innerhalb der Goethe-Universität.
- (2) Unter den Begriff „Overhead“ fallen, unabhängig von der Finanzierungsart, nach dieser Richtlinie: Programmpauschalen, Projektpauschalen, indirekte Kosten, Gemeinkostenanteile der Vollkostenkalkulation, sonstige Overheads.
- (3) Die Regelungen dieser Richtlinie gelten für alle Drittmittel-Projekte, die Overheads erhalten und von der EU, der DFG, dem BMBF, rechtlich selbständigen Stiftungen oder in Kooperation mit privaten oder anderen öffentlichen Partnern finanziert werden. Außerdem sind LOEWE-Schwerpunkte sowie Projekte im Bereich der Auftragsforschung und der Dienstleistungen einzubeziehen, die der Vollkostenrechnung unterliegen und einen Gemeinkostenanteil aufweisen.
- (4) Öffentliche Drittmittelgeber stellen pauschal (z.B. DFG, BMBF) oder programmabhängig (z.B. EU) einen definierten Prozentsatz der direkten Kosten der Bewilligung als Overhead zu Verfügung. Bei Auftragsforschungs- und Dienstleistungsprojekten gilt der in den Mindestangebotspreis eingerechnete fächerspezifische Gemeinkostenzuschlag.

## 2. Verteilungsregelung und Verwendung

- (1) Vor Anwendung des universitären Verteilungsmodells sind Ansprüche externer Partner (z.B. zugunsten anderer Hochschulen oder außeruniversitärer Forschungseinrichtungen) projektanteilig zu befriedigen. Vor Aufteilung des Overheads können aus diesem programmbedingte Mehrkosten, die lediglich den Abrechnungsvorgaben der Drittmittelgeber geschuldet sind,

ausgeglichen werden. Dies betrifft z. B. im 7. Rahmenprogramm der EU die Finanzierung der Mehrwertsteuer und in Horizon 2020 nicht ausfinanzierte Tarifierhöhungen und Stufenaufstiege in nicht abgeschlossenen Haushaltsjahren. Von den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern selbst verursachte Mehrausgaben oder vom Drittmittelgeber nicht akzeptierte Kosten sind hiervon nicht betroffen. Der verfügbare Overhead bei Auftragsforschungsprojekten wird nach Ist-Abrechnung festgestellt, um eine kostendeckende Finanzierung zu gewährleisten.

- (2) Der Overhead wird nach dem Schlüssel zu 50 % für Infrastruktur und zentrale Administration, zu 20 % als Forscherprämie und zu 30 % für die Fachbereiche verteilt. Abweichende Einzelfallregelungen gelten für Exzellenzcluster und die Universitätsbibliothek mit einer 50:50-Verteilung zwischen der einwerbenden Einrichtung und für zentrale Infrastruktur- und Administrationsaufgaben.
- (3) Der Anteil für Infrastruktur und zentrale Administration in Höhe von 50 % wird für Personal, Gebäude, Energie, Wartung, Hard- und Software oder weitere Sachaufwendungen verwendet.
- (4) Die Forscherprämie von 20 % des Overheads stellt einen strategischen Leistungsanreiz dar.
- (5) Für die Administration und Infrastruktur in den Fachbereichen stehen 30 % des Overheads zur Verfügung. Sie dienen der Verbesserung der Bedingungen für die Qualität der Forschung und können in diesem Sinne projektnah und als Grundausstattungsmittel eingesetzt werden. Hierunter sind Infrastrukturmaßnahmen, Software, Lizenzen, Büroausstattung, Berufungsmittel, aber z.B. auch Gehaltszulagen zu verstehen.
- (6) Die Mittel sind von den Empfängern nach Maßgabe dieser Richtlinie zu verwenden. Eine Aufstockung der direkten Projektmittel ist nicht zulässig. Die Vorgaben der Drittmittelgeber für die Verwendung der Overheads sind vorrangig zu beachten.
- (7) Nicht verteilte Overheads gehen in den Nachwuchsförderfonds der Goethe-Universität.
- (8) Bei Wegberufung oder Wechsel des verantwortlichen Projektleiters an eine andere Einrichtung, verbleiben die nicht verausgabten Overheadmittel bei der Goethe-Universität. Sie können nicht an andere Einrichtungen transferiert werden. Ziffer 2.1 bleibt hiervon unberührt. Sofern nicht durch den Projektleiter eine andere Festlegung getroffen wird, wird die Forscherprämie der Overheads dem jeweiligen Fachbereich zur Verfügung gestellt, sofern und soweit diese Richtlinie keinen anderen Verteilungsschlüssel (bspw. Ziff. 3 Abs. 3) vorsieht. Im Falle eines negativen Betrages, hat der Fachbereich für den Ausgleich Sorge zu tragen.
- (9) Die Verteilung und Auszahlung erfolgt einmal jährlich, in dem auf die Einnahme folgenden Jahr.

### 3. Forscherprämien und Sprecherpauschalen

- (1) Forscherprämien sollen erfolgreichen Drittmittelwerbenden Anreize zur weiteren Drittmitteleinwerbung setzen. Sie werden für Projekte ab einer Gesamtbewilligungssumme über die Projektlaufzeit von mindestens 30.000 EUR (ohne Overhead) gezahlt.
- (2) Die Forscherprämie kann als Sachmittelzuschuss oder im Rahmen der W-Besoldung (Frankfurter Modell) als leistungsbezogene Zulage gewährt werden. Sie kann ebenfalls als Zulage an tarifbeschäftigte und W1-besoldete Projektleiter/innen ausgezahlt werden. Weitere Einzelheiten richten sich nach den tarifvertraglichen bzw. gesetzlichen Bestimmungen. Die projektbezogene Forscherprämie beträgt 20 % des zu verteilenden Overheads. Davon sind auch eventuelle Sprecherpauschalen für koordinierte Programme zu tragen (siehe Ziff. 3.6).
- (3) Die Forscherprämie geht an den verantwortlichen Projektleiter. Bei mehreren Projektleitern kann der Betrag anteilig bis zur Höchstgrenze ausgezahlt werden. In Sonderforschungsbereichen erhalten die Teilprojektleiter die Forscherprämie, abzüglich der Sprecherpauschale, zu gleichen Teilen. Bei Graduiertenkollegs wird ein möglicher Restbetrag aus der Differenz

zwischen der Sprecherpauschale nach Ziffer 3.6 und den vollen 20% Forscherprämienanteil dem jeweiligen Graduiertenkolleg als separate Mittel zur Verfügung gestellt.

- (4) Forscherprämien können als Gehaltszulage bis zu einem Betrag von maximal 30.000 EUR p. a. über mehrere Projekte hinweg kumuliert werden. Bei der Verwendung als Sachmittelzuschuss werden 100 % der Forscherprämie ausgeschüttet.
- (5) Die Auszahlung von Forscherprämien als besonderer Leistungsbezug stellt eine freiwillige Leistung dar. Ein Anspruch auf die Auszahlung besteht nicht.
- (6) Sprecher von Verbundprojekten erhalten, zuzüglich etwaiger Forscherprämien, eine oder mehrere Sprecherpauschalen in folgender Höhe:
  - a. Exzellenzcluster: 12.000 EUR
  - b. Exzellenzcluster Vize-Sprecher: 6.000 EUR
  - c. Gesundheitszentrum: 6.000 EUR
  - d. Sonderforschungsbereich: 5.000 EUR
  - e. Eigenständiges Graduiertenkolleg: 3.000 EUR
  - f. DFG-Forschergruppe: 3.000 EUR
  - g. BMBF-Projekt: 3.000 EUR
  - h. EU-Projekt: 3.000 EUR
- (7) Bei geteilter Sprecherschaft ist die Prämie zwischen den Sprechern aufzuteilen. Bei einem Exzellenzcluster erhöht sich in diesem Fall die aufzuteilende Sprecherprämie von 12.000 auf 20.000 EUR.
- (8) Sofern die Gesamtforscherprämie eines Verbundprojekts geringer ist als die Sprecherpauschale, reduziert sich die Sprecherpauschale entsprechend.
- (9) Die Sprecherpauschale ist auf einen kumulierten Betrag von maximal 35.000 EUR p. a. begrenzt. Dieser Betrag gilt unabhängig von der Höchstgrenze der Forscherprämie nach Ziffer 3.4.
- (10) Forscherprämien und Sprecherpauschalen werden nach Ablauf des Kalenderjahres als Bruttobeträge gezahlt, sofern der Projektleiter bis zum Ende des abgelaufenen Jahres Beschäftigter der Goethe-Universität war.

#### 4. Exzellenzcluster, Universitätsbibliothek

Die Overheads der Exzellenzcluster werden zu 50 % für Infrastruktur und zentrale Administration und zu 50 % an die Cluster verteilt. Die Universitätsbibliothek kann analog dazu in Abstimmung mit dem Präsidium über 50 % des Overheads verfügen. Eine Erhebung von Infrastrukturkosten ist zusätzlich vorgesehen.

#### 5. Fachbereich Medizin

- (1) Die Verteilungsregelung nach Ziffer 2.2 bis 2.5 gilt nicht für den Fachbereich Medizin, sofern es sich um Projekte handelt, deren Infrastrukturkosten beim Fachbereich Medizin anfallen und die keine Beteiligung der Kernuniversität enthalten. Bei gemeinsamen Projekten zwischen dem Fachbereich 16 und anderen Fachbereichen der Goethe-Universität, sind die Anteile zu berechnen und das jeweils relevante Verteilungsmodell auf diese anzuwenden.
- (2) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern der Goethe-Universität im Fachbereich Medizin, die sich die Forscherprämie als persönliche Zulage auszahlen lassen möchten, erhalten diese über der Universität. Die hierfür erforderlichen Mittel werden seitens des Klinikums rechtzeitig der zentralen Universitätsverwaltung zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Festlegungen nach den Ziffern 2.1 und 2.6 bis 2.9 sowie Ziffer 3 dieser Richtlinie sind entsprechend anzuwenden.

## 6. Übergangsregelungen

- (1) Für „Altprojekte“ im wirtschaftlichen Bereich mit Vertragsabschluss vor 2011 bleibt die bisherige Regelung, die einen Overheadanteil von 20 % auf die Einnahmen vorsah, erhalten. Für alle Projekte ab 2011 gilt die Kalkulation mit einem Gemeinkostenzuschlag gemäß Vollkostenrechnung.
- (2) Bereits vor Inkrafttreten dieser Richtlinie getroffene Vereinbarungen behalten bis zum Ende der aktuellen Bewilligungsperiode Ihre Gültigkeit.

Die Bestimmungen dieser Verwendungsrichtlinie erlässt das Präsidium. Sie treten ab dem 01.01.2017 in Kraft und werden erstmalig für die Verteilung der Overheads des Jahres 2016 angewendet.